

Sachbearbeitung	BD V - Städtisches Veterinäramt		
Datum	27.04.2016		
Geschäftszeichen	BDV-Mö		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 07.07.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.07.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 211/16

Betreff: Erlass einer Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs rückwirkend zum 01.01.2016
Aufhebung der Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprung vom 16.07.2014 mit Wirkung vom 31.12.2015

Anlagen:

- Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse (Anlage 1)
- Satzungstext (Anlage 2)
- Gebührenverzeichnis (Anlage 3)

Antrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) nach dem in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Wortlaut rückwirkend zum 01.01.2016.
3. Die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 16.07.2014 wird mit Wirkung vom 31.12.2015 aufgehoben.

Dr. Ley

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM₁, OB, RPA, ZD, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:
Auswirkungen auf den Stellenplan:

Ja
Nein

Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind nach den maßgeblichen (auch EU-) Vorschriften Gebühren zu erheben. Die maßgebende EU-Verordnung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) gibt zu den Gebühren einerseits Mindestbeträge und andererseits vor, dass die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein dürfen, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten und dass die Gebühren auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden können oder - sofern eine entsprechende Festsetzung nicht erfolgt - den im Anhang zur EU-Verordnung festgesetzten Beträgen entsprechen. Die maßgebende EU-Verordnung (Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) gibt damit ein Kostenüberschreitungsverbot vor. Sie gibt außerdem vor, welche Kosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden dürfen. Diesen Vorgaben trägt die in Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse Rechnung.

Der Gemeinderat hat außerdem beschlossen, dass Gebühren regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen sind.

Nachdem die Gebühren zum 01.07.2014 maßvoll erhöht wurden, ist zum 01.01.2016 rückwirkend eine deutliche Gebührensenkung notwendig, um dem Kostenüberschreitungsverbot der EU-Verordnung Rechnung zu tragen.

Die Gebührensenkung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Reduzierung von Personalkosten zum einen durch den Eintritt in die Altersrente von sechs langjährigen, teilweise noch aus dem ehemaligen städtischen Schlacht- und Viehhof stammenden Mitarbeitern (amtlicher Tierarzt, amtliche Fachassistenten, Laborant, Verwaltungsmitarbeiterin), die nach TVöD beschäftigt waren und zum anderen durch die Einstellung von neuem Personal (amtlicher Tierarzt, amtliche Fachassistenten, Auszubildende zum amtlichen Fachassistenten) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) auf Stundenvergütung.
- Steigerung der Schlachtzahlen beim Schwein von jährlich über 100.000 Tieren und beim Rind von jährlich ca. 2.000 Tieren bei gleichbleibendem Personaleinsatz.
- Steigerung der Effektivität in der Schweine- und Rinderschlachtung durch Verstetigung der Schlachtungen bei optimiertem Personaleinsatz und Reduzierung von kostenintensiven Wartezeiten beim Untersuchungspersonal.
- Herausnahme der Kosten für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe aus der Gebührenkalkulation. Künftig werden diese Kosten verursachergerecht bei der jeweiligen Tierart als Auslage erhoben. Dadurch reduziert sich die kalkulierte Gebühr beim Schwein um ca. 0,04 € pro Tier und beim Rind um ca. 0,27 € pro Tier.

- Verwendung eines Teils des Gebührenüberschusses aus den Jahren 2014/2015 zur weiteren Reduzierung der Untersuchungsgebühr je Tier. Dadurch reduziert sich die kalkulierte Gebühr beim Schwein um ca. 0,019 € pro Tier und beim Rind um ca. 0,029 € pro Tier.
- Wegfall der Überwachungskosten zur BSE-Probenahme beim Rind durch Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung zum 28.04.2015.

Die Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb und sonstigem Betrieb wurde zusammengefasst. Ein Tierarzt ist mit einem Stellenanteil von 20% in der Hygieneüberwachung berücksichtigt.

Die Gebührenentwicklung zeigt demnach folgendes Bild:

Gebühr ab	01.07.2014	01.01.2016
Schwein	1,24 €	1,01 €
Rind	5,83 €	5,18 €
Hygieneüberwachung	14,89 €/angefangene Viertelstunde	20,00 €/angefangene Viertelstunde

Die von der Verwaltung für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 vorgeschlagenen Gebühren überschreiten die Mindestgebühren nach der maßgebenden EU-Verordnung nur geringfügig (Mindestgebühr Schwein: 1,00 € und Mindestgebühr Rind: 5,00 €).

Die Gebührensätze 2016 konnten durch die Herausnahme der Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) und durch die Überschussverrechnung aus den Jahren 2. Halbjahr 2014 und 2015 gesenkt werden.

Mit der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von 150.000 € gegenüber dem Planansatz des Jahres 2016 in Höhe von 2.834.000 €. Die Wenigereinnahmen werden für den Nachtragshaushalt im Jahr 2016 angemeldet.

2. Allgemeines

Der Standort Ulm hat innerhalb der Müller-Gruppe die Funktion des zentralen Schweineschlachtbetriebes.

Im Jahr 2016 sind Schlachtzahlen in Höhe von ca. 1.800.000 Schweinen und ca. 110.000 Rindern zu erwarten.

Die Schlachtzahlen haben sich wie folgt entwickelt (in Tieren):

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Schweine	1.166.053	1.328.390	1.458.439	1.465.092	1.583.835	1.686.832
Rinder	111.931	122.122	114.895	102.784	105.697	107.764

3. Satzungsentwurf und Gebührenkalkulation

Der vorliegende Satzungstext und die zugrundeliegende Gebührenkalkulation lehnen sich an eine Vorgabe einer Mustersatzung und -kalkulation des Landkreistages Baden-Württemberg an, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2016 trägt dem Rechnungsergebnis des Jahres 2015, der Gebührenüberschüsse der Jahre 2014/2015, der Entwicklung der Schlachtmengen und dem Kostenüberschreitungsverbot der EU-Verordnung Rechnung.

Die Kosten für die Durchführung von Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) wurden aus der Gebührenkalkulation herausgenommen. Die Stadt Ulm erhebt zukünftig

gemäß § 4 Absatz 1 und § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie ergänzend § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) tierartbezogene Auslagen. Der Gebührenbescheid für die Untersuchung von NRKP-Proben wird vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe halbjährlich gestellt.

Die Einzelprobe ist der jeweiligen Tierart über die Probenanforderung des CVUA eindeutig zuordenbar und kann daher dem entsprechenden Schlachtbetrieb verursachergerecht in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Gebührenkalkulation verringern sich um 110.000 €. Dadurch reduziert sich die kalkulierte Gebühr beim Schwein um ca. 0,04 € pro Tier und beim Rind um ca. 0,27 € pro Tier. Eine weitere Erhöhung der Probenzahlen, aufgrund steigender Schlachtmengen, hat zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf die Untersuchungsgebühr je Tier.

Die Personalkosten verändern sich durch weitere Tarifsteigerungen und organisatorische Anpassungen.

Nicht enthalten in der Gebührenkalkulation sind die Kosten für sonstige hoheitliche Aufgaben des Veterinäramtes (z.B. Kosten für Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelüberwachung) sowie nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Steuerungsumlage Fleischhygiene und kalkulatorische Zinsen).

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen, Probenahmen, jedoch ohne die vom CVUA Karlsruhe für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) festgesetzten Gebühren.
Schwein: 1,01 € (bisher: 1,24 €)
- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen, Probenahmen, jedoch ohne die vom CVUA Karlsruhe für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) festgesetzten Gebühren.
Rind: 5,18 € (bisher: 5,83 €)
- Sonstige Leistungen:
 - Gesonderte Trichinenuntersuchung: 9,50 € (bisher: 9,00 €)
 - Hygieneüberwachung Zerlegungsbetrieb und sonstiger Betrieb:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 20,00 € (bisher: 14,89 €)
 - Kaninchen, Haar- und Federwild
Gesundheitsüberwachung beim Farmwild:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 20,00 € (bisher: 14,89 €)
 - Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 20,00 € (bisher: 14,89 €)

Die gesonderte Trichinenuntersuchung richtet sich nach der Tabelle der Stückvergütungen für

amtliche Tierärzte und Fachassistenten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des TV-Fleischuntersuchung. Die Kosten werden durch den anteiligen Arbeitgeber-, Verwaltungs- und Sachaufwand ergänzt.

4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Wie bereits dargelegt, bestimmt die maßgebende EU-Verordnung, dass die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein dürfen, als die von der zuständigen Behörde getragenen Kosten. Dabei ist in der Verordnung im Einzelnen vorgegeben, welche Ausgaben bei der Kostenermittlung berücksichtigt werden dürfen. Außerdem bestimmt die Verordnung, dass die Gebühren als Pauschale festgesetzt werden können. Auch wenn die festgesetzten Gebühren nur die tatsächlich entstehenden Kosten decken dürfen, darf die Gebühr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf der Grundlage einer Kostenkalkulation im Wege der Vorkalkulation ermittelt werden. Sie muss nicht durch eine nachträgliche Kostenabrechnung jedes Einzelfalls festgestellt werden. Die Vorkalkulation beruht auf Prognosen. Kostenunter- und Kostenüberdeckungen können deshalb nicht vermieden werden.

Die Überdeckungen, die sich in den Rechnungsjahren 2014 und 2015 ergeben haben und als erheblich einzustufen sind, stellen sich wie folgt dar:

Rechnungsjahr	Stand 31.12.	davon Schwein	davon Rind
2014	26.694 €	20.612 €	6.082 €
2015	159.993 €	149.588 €	10.405 €
Gesamt	186.687 €		

Die maßgebende EU-Verordnung regelt nicht, wie in den Fällen der Vorkalkulation mit Kostenüberschüssen und Kostenunterdeckungen zu verfahren ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zu dieser Frage bislang nicht geäußert.

Für das Benutzungsgebührenrecht, für das ebenfalls ein Kostenüberschreitungsverbot gilt, regelt § 14 Abs. 2 des KAG, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden müssen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Da für die Erhebung der Untersuchungsgebühren nach der maßgebenden EU-Verordnung ebenfalls ein striktes Kostenüberschreitungsverbot gilt, liegt es nahe, § 14 Abs. 2 des KAG über den Ausgleich von Überschüssen und Fehlbeträgen entsprechend heranzuziehen, obwohl es sich bei den Untersuchungsgebühren nicht um Benutzungsgebühren, sondern um Verwaltungsgebühren handelt.

Wendet man den Rechtsgrundsatz von § 14 Abs. 2 des KAG für den Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen Überdeckungen entsprechend an, müssen die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2014 spätestens im Gebührenjahr 2019 ausgeglichen werden. Die Kostenüberdeckungen des Jahres 2015 müssen bis 2020 ausgeglichen werden. Der Ausgleichszeitraum von fünf Jahren eröffnet die Möglichkeit, den Ausgleich der Überdeckungen auf mehrere Jahre zu verteilen, um so starke Gebührenschwankungen zu vermeiden und die Gebühr möglichst stabil zu halten. Wird der Gesamtbetrag der Überdeckungen von 186.687 € über fünf Jahre gleichmäßig ausgeglichen, ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag von 37.337 €. Die Verwaltung schlägt vor, einen Betrag in dieser Höhe in die Kalkulation der rückwirkend seit dem 01.01.2016 festzusetzenden Untersuchungsgebühren einzubeziehen. Die Überdeckungen, die sich in den Jahren 2014 und 2015 ergeben haben, werden 2016 mit einem Teilbetrag von 23.909 € aus 2014 und 13.428 € aus 2015 ausgeglichen.

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse ist ein Ausgleichsbetrag von 37.337 € berücksichtigt.

Die restlichen Überschüsse werden im Rahmen der zukünftigen Gebührenkalkulationen aufgelöst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. **Widerspruchs- und Klageverfahren der Ulmer Fleisch GmbH und Süddeutsche Schweinefleischzentrum Ulm-Donautal GmbH**

Die Betriebe Ulmer Fleisch GmbH und Süddeutsche Schweinefleischzentrum Ulm-Donautal GmbH haben Widerspruch gegen die Abgabenbescheide aus den Jahren 2013 bis heute eingelegt. Das Klageverfahren betrifft das Jahr 2013.

In der maßgebenden EU-Verordnung sind Mindestbeträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Rindern und Schweinen in Höhe von 5,00 €/Tier bzw. 1,00 €/Tier genannt, die nicht unterschritten werden sollen. Die Stadt Ulm weicht von den Mindestbeträgen ab, indem auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Kalkulation kostendeckende Gebühren für die amtlichen Untersuchungen erhoben werden.

Gegen die angeblich zu hohen Untersuchungsgebühren richten sich Widerspruch und zwischenzeitlich anhängiges Klageverfahren der Ulmer Fleisch GmbH und der Süddeutschen Schweinefleischzentrum Ulm-Donautal GmbH.

Im Vergleich dazu wies das Gebührenaufkommen im Jahr 2013 ein Defizit von 1.074 €, im Jahr 2014 einen Überschuss von 26.694 € und im Jahr 2015 einen Überschuss von 159.993 € aus. Überschüsse werden mit der vorliegenden Gebührenkalkulation im Jahr 2016 und den Folgejahren ausgeglichen.

Der Ausgang des Klageverfahrens kann die Höhe der veranschlagten Fehlbeträge und Überschüsse noch beeinflussen.

	Rechnungsergebnis	Auflösung der Kostenüberdeckung
Rechnungsjahr	Stand 31.12.	2016
2013 ¹	-1.074 €	
2014	26.694 €	23.909 €
2015	159.993 €	13.428 €
Gesamt	186.687 €	37.337 €

¹ Fehlbetrag 2013 wurde vor Inkrafttreten der geltenden Satzung ausgeglichen.